

AUSBILDUNGSPLAN
für die berufspraktischen Studienzeiten
(gemäß § 6 Abs. 2 APOVwD-E2/3)

Dienststelle

Studierende/r, geboren am

Bachelorstudium vom _____ bis _____

1. Studienjahr

Einführung in das Studium
 (1 1/2 Monate)

	Zeitraum	Ausbilder/-in
Einführung in die Verwaltungspraxis (1 Monat)		

Einführung in das Fachstudium - (1/2 Monat)

Fachstudium I - (7 1/2 Monate)

1. und 2. Studienjahr

	Zeitraum	Ausbilder/-in
Verwaltungspraxis I (5 Monate) - (Referat, Amt, Sachgebiet)		

Während der Verwaltungspraxis I sind mindestens 2 größere Arbeiten zu fertigen.

AUSBILDUNGSPLAN
für die berufspraktischen Studienzeiten
(gemäß § 6 Abs. 2 APOVwD-E2/3)

Fachstudium II - (8 Monate)

2. und 3. Studienjahr

	Zeitraum	Ausbilder/-in
Verwaltungspraxis II (5 Monate) <i>- (Referat, Amt, Sachgebiet)</i>		

Während der Verwaltungspraxis II sind mindestens 3 größere Arbeiten zu fertigen.

Fachstudium III - (5 Monate, *davon 4 Wochen Thesis/Bachelorarbeit*)

	Zeitraum	Ausbilder/-in
Verwaltungspraxis III (4 Monate, <i>davon sind 2 Wochen für Thesis/Bachelorarbeit freizuhalten</i>) <i>- (Referat, Amt, Sachgebiet)</i>		

AUSBILDUNGSPLAN
für die berufspraktischen Studienzeiten
(gemäß § 6 Abs. 2 APOVwD-E2/3)

1. Alle Studierenden nehmen während der berufspraktischen Studienzeiten an themenspezifischen Praxisworkshops der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e. V. oder Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Rentenversicherung teil (§ 10 StO).

2. Anmerkungen/Sonstiges:
Gemäß § 23 Abs. 4 APOVwD-E2/3 soll der Erholungsurlaub während der berufspraktischen Studienzeiten genommen werden. Das Bachelorstudium wird über Weihnachten und Neujahr jeweils durch eine von der Hochschule festgesetzte Lehrveranstaltungsfreie Zeit unterbrochen, von der insgesamt 20 Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind. Die übrige Lehrveranstaltungsfreie Zeit soll dem verstärkten Selbststudium dienen.

3. Besondere Bemerkungen: